



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

Anhang 1 zum GRB vom 6. Juli 2026

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR ÖFFENTLICHE RÄUMLICHKEITEN

vom 6. Juli 2026, gültig ab 7. Juli 2026

Inhalt

1.	Raumangebot.....	3
2.	Benützung durch Dritte	3
3.	Reservationen / Benützungsgesuche	3
4.	Benützungszeiten / Einschränkungen.....	4
5.	Benützung	4
5.1.	Sorgfaltspflicht und Einsatz eigener Geräte	4
5.2.	Einrichtung	4
5.2.1.	Kücheneinrichtung.....	5
5.2.2.	Technische Geräte.....	5
5.3.	Reinigung	5
5.4.	Entsorgung	5
5.5.	Rauchen	5
5.6.	Dekoration	5
5.7.	Licht / Strom	5
5.8.	Restauration und sonstige Bewilligungen.....	6
5.9.	Feuerpolizei / Sicherheit.....	6
5.10.	Reklamen / Lunaparks	6
5.11.	Parkierungsvorschriften	6
5.12.	Schlüsselabgabe.....	6
6.	Benützungsgebühren.....	7
7.	Feuerwerksverbot.....	7
8.	Annulation	7
9.	Rechnungsstellung	7
10.	Versicherung.....	7
11.	Schäden und Haftung.....	7
12.	Weitere Bestimmungen	7
13.	Inkraftsetzung	8
	Anhang	9
I.	Benützungsgebühren:.....	9

II. Diverse Kosten (alle Nutzergruppen):..... 9

1. Raumangebot

Dieses Benützungsreglement gilt für die folgenden öffentlichen Räumlichkeiten:

Liegenschaft	Raum
Schurterhaus, Wangen	– Saal 1. OG inkl. Küche
Feuerwehr- und Unterhaltungsgebäude	– Saal im Dachraum inkl. Küche
Clubraum Halsrüti	– Clubraum inkl. Küche und Abstellraum

Für die Räumlichkeiten des Gsellhofs sowie der Schulanlagen wird auf das separate Benützungsreglement verwiesen.

2. Benützung durch Dritte

Die oben genannten Räumlichkeiten stehen in erster Linie der politischen Gemeinde zur Verfügung. Im Weiteren sind die Anlagen auch für andere Gemeindebehörden, ortsansässige Vereine und Institutionen verfügbar. Vereine und Gruppierungen ausserhalb der Gemeinde sowie Private werden nachrangig behandelt.

Grundsätzlich ist bei der Vergabe der Räumlichkeiten auf folgende Prioritäten zu achten:

1. Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen
2. Ortsansässige Vereine / Parteien / gemeinnützige Organisationen
3. Vorträge, Konzerte etc. mit ausgewiesenem öffentlichem Charakter
4. Ortsansässige Privatpersonen und Unternehmungen für nicht kommerzielle Nutzungen
5. Übrige Benützungsarten

Im Dachstock des Feuerwehr- und Unterhaltungsgebäudes hat die Feuerwehr vor allen übrigen Benutzern Vorrang.

Reservationen können erst nach vollendetem 18. Lebensjahr vorgenommen werden. Die gesuchstellende Person ist verantwortlich für die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen.

3. Reservationen / Benützungsgesuche

Reservationen der jeweiligen Veranstalter haben online über das Reservationstool auf der Gemeinde Website zu erfolgen.

Zuständig für die Bewilligung von ordentlichen Einzelbelegungen sowie Dauerbelegungen in den Räumlichkeiten der politischen Gemeinde sind die Einwohnerdienste (Reservationsstelle). Diese hat auch das Recht, zusammen mit dem/der Ressortvorsteher/in Planung und Liegenschaften zu entscheiden, ob eine eingereichte Reservation den Raumgegebenheiten entspricht und kann im Zweifelsfall das Benützungsgesuch ablehnen. Sonderbewilligungen erteilen ebenfalls die Einwohnerdienste in allfälliger Absprache mit dem/der Ressortvorsteher/in Planung und Liegenschaften.

Gesuche sind im eigenen Interesse frühzeitig online zu beantragen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und unter Beachtung der Prioritäten gemäss Punkt. 2 berücksichtigt.

Eine Nutzungszusage ist grundsätzlich verbindlich, wenn der Gesuchsteller die definitive Reservationsbestätigung erhalten hat, jedoch ohne, dass dieser (Veranstalter) daraus ein Recht für zukünftige Nutzungen ableiten kann. Die Gemeinde hat das Recht, aus bestimmten und wichtigen Gründen die Zusage zu widerrufen:

- Verstoss gegen das Benützungsreglement
- Zahlungsunfähigkeit
- Wichtiger und dringender Eigengebrauch durch die politische Gemeinde
- Veranstaltungen mit fragwürdigem Inhalt

4. Benützungszeiten / Einschränkungen

Die zur Verfügung stehenden allgemeinen Benützungszeiten gelten gemäss Reservationstool der Gemeinde Webseite. Die Räumlichkeiten dürfen nicht früher als vereinbart betreten bzw. Material gelagert werden und/oder zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart verlassen werden.

Die bestätigten Reservationszeiten sowie die Nachtruhezeiten sind strikte einzuhalten. Die diesbezügliche Verantwortung liegt bei den Veranstaltern gemäss Reservationseingabe. Ausfallende Belegungen sind der Reservationsstelle frühzeitig mitzuteilen - es gelten die Bedingungen gemäss Absatz 7 und Anhang.

Die jeweilige Veranstaltung ist spätestens um 24.00 Uhr (Halsrüti bis max. 2.00 Uhr gemäss Reservationsanfrage) aufzulösen und das Gebäude durch die Besucher zu verlassen (leise vollzogene Aufräumarbeiten sind nach 24.00 Uhr durch die verantwortlichen Veranstalter erlaubt).

Die Nachtruhezeit (von 22.00 bis 7.00 Uhr) gemäss Polizeiverordnung ist für jede Art Anlass verbindlich. In dieser Zeit ist jeglicher Lärm, der die Ruhe oder den Schlaf von Nachbarn stören könnte, nicht erlaubt.

Ausgenommen sind Gemeindeversammlungen und Behördensitzungen sowie allgemeine Freinächte gemäss Art. 28 Abs. 1 der Polizeiverordnung Wangen-Brüttisellen.

Eine Verlängerung der Polizeistunde ist grundsätzlich nicht möglich, kann aber in Ausnahmefällen durch den Sicherheitsvorstand bewilligt werden. Die Polizeistundenverlängerung erlaubt dem Fest-/Gastwirtschaftsbetreiber, seine Wirtschaft länger geöffnet zu halten. Es ist zu beachten, dass dadurch die nächtliche Ruhezeit von 22.00 – 7.00 Uhr nicht ausser Kraft gesetzt wird. Wird die Nachtruhe nicht eingehalten, kann die Polizei die Gastwirtschaft schliessen, obwohl eine Polizeistundenverlängerung vorliegt. Für eine Verlängerung der Polizeistunde ist ein schriftlicher Antrag (spätestens zwei Monate vor der gewünschten Reservation) bei der Abteilung Bau und Sicherheit einzureichen.

Veranstaltungen (Musikveranstaltungen) von privaten Personen und Organisationen, deren Zweck mit der oben erwähnten Nachtruhezeit nicht zu vereinbaren ist, wird keine Bewilligung erteilt.

5. Benützung

Für die Benützung der einzelnen Räumlichkeiten gelten die folgenden allgemeinen Regelungen. Des Weiteren sind für jeden Anlass die Checklisten, die mit der Reservation abgegeben werden, verbindlich. Ausfallende Belegungen sind den Einwohnerdiensten frühzeitig und schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung des Benützungsreglements kann die weitere Benützung mit sofortiger Wirkung vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Buchungen sind verbindlich.

5.1. Sorgfaltspflicht und Einsatz eigener Geräte

Den Gebäuden und deren Einrichtungen wie auch den Aussenanlagen ist Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen oder Verluste von Geräten oder Materialien sind unverzüglich der Reservationsstelle zu melden. Es ist den Benützern nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Der Einsatz von eigenen Geräten ist nur mit der Zustimmung der Hauswartung bzw. der Einwohnerdienste gestattet.

5.2. Einrichtung

Für den Auf- und Abbau von Möblierungen und Einrichtungen ist der Veranstalter besorgt. In den Räumen sind Tische und Stühle vorhanden, welche nach Bedarf selber aufgestellt werden müssen (dabei zu beachten sind eventuelle Bestuhlungsvarianten resp. feuerpolizeiliche Vorschriften – siehe Punkt 5.9, die mit der Reservation abgegeben werden). Sie sind nach

dem Anlass wieder gleichermassen aufzuräumen. Es ist nicht die Pflicht des Hauswartes, das Mobiliar und die Einrichtung an den ursprünglichen Aufbewahrungsort zu räumen. Die Zweckentfremdung von zur Verfügung gestelltem Mobiliar oder Gerätschaften ist untersagt. Das dauerhafte Lagern von eigenem Mobiliar und Gerätschaften in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Ebenso darf das Mobiliar erst mit Beginn der Reservation eingerichtet werden.

5.2.1. Kücheneinrichtung

Die jeweilige Küche steht dem Veranstalter mit dem Inventar zur Verfügung, sofern diese bei der Reservation dazu gebucht wird.

5.2.2. Technische Geräte

Die Nutzung von vorhandenen technischen Geräten und Einrichtungen, wie audiovisuellen Anlagen, Bühnen- und Beleuchtungseinrichtungen und Saaltrennwände ist bei der Reservationseingabe anzumelden (Angabe welche Geräte benutzt werden wollen). Für die Nutzung gelten die entsprechenden Regelungen gemäss Checklisten.

5.3. Reinigung

Nach dem Anlass muss das benutzte Inventar gereinigt sowie die Räumlichkeiten in reinem Zustand hinterlassen werden (zusätzlicher Reinigungsaufwand wird den Veranstaltern gemäss Anhang verrechnet). Die bei der Reservation abgegebene Checkliste über die Benützung der Räumlichkeit ist zu beachten und zu befolgen. Das nötige Reinigungsmaterial steht zur Verfügung.

5.4. Entsorgung

Für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen aller Art ist der Veranstalter verantwortlich. Je nach Räumlichkeit ist der Abfall unterschiedlich zu entsorgen. Die Benutzer sind verpflichtet, sich bei Reservation vorgängig über die Entsorgung zu informieren.

Übersteigt die Abfallmenge den Umfang der vorhandenen Behälter, hat der Veranstalter die dadurch entstehenden Entsorgungsmassnahmen selber zu treffen und deren Kosten zu tragen. Werden die Abfälle nicht mitgenommen, können solche Aufwendungen von der Gemeinde dem Veranstalter auch nachbelastet werden (diese betragen pro 110-Liter Sack CHF 30).

5.5. Rauchen

Das Rauchen ist in allen öffentlichen Räumlichkeiten untersagt.

5.6. Dekoration

Zur Befestigung von Dekorationen etc. darf nur Material verwendet werden, welches keine Beschädigungen verursacht sowie keine Spuren hinterlässt und feuerpolizeilich zulässig ist. Die Dekorationen müssen nach dem Anlass durch den Veranstalter wieder entfernt werden.

5.7. Licht / Strom

Dem Veranstalter stehen die vorhandenen Beleuchtungseinrichtungen und die Anschlüsse für Licht- und Elektroanschlüsse zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Elektroinstallationen dürfen nur mit Bewilligung der Hauswartung bzw. der Reservationsstelle ausgeführt werden und gehen zu Lasten des Veranstalters.

5.8. Restauration und sonstige Bewilligungen

Bezüglich Restauration und Parkierungs- und Verkehrsdispositiv setzt sich der Gesuchsteller selbst mit der Abteilung Bau und Sicherheit der Gemeinde in Verbindung.

Die Beschaffung von Bewilligungen (für Polizeistundenverlängerungen, Restauration, für Tombolas, Parkierungs- und Verkehrsdispositiv etc.) ist Sache des Veranstalters. Die Bewilligungen haben vor der Veranstaltung vorzuliegen.

Die Erlaubnis zur öffentlichen Vermittlung von Musik in den Gemeinderäumlichkeiten, sei es durch Musiker, Sänger, durch Radio, Schallplatten, CD oder andere Tonträger (z.B. anlässlich von Konzerten, Unterhaltungen, Modeschauen, Aufführungen von Tonfilm-, Tonbildschauen, Hintergrundmusik usw.) ist bei der SUISA (www.suisa.ch) zu beziehen. Ausgenommen sind lediglich private Veranstaltungen mit eng verbundenen Personen (wie Verwandte und/oder enge Freunde).

5.9. Feuerpolizei / Sicherheit

Veranstalter haben die feuerpolizeilichen Vorschriften bezüglich Notausgänge, maximal zugelassene Personenzahl (inkl. Bestuhlung) etc. zu beachten. Notzufahrten und Notausgänge (Fluchtwege) sind stets offen und frei zu halten. Die Verantwortung obliegt dem Veranstalter, dass diese Vorschriften eingehalten werden.

5.10. Reklamen / Lunaparks

Übermässig grosse oder ungewöhnliche Reklameeinrichtungen, das Betreiben von Lasergeräten sowie das Aufstellen von Lunaparks, Vergnügungs- und Verpflegungseinrichtungen inner- und ausserhalb der Gebäude, bedürfen einer polizeilichen Bewilligung. Reklamen für Rauschwaren und alkoholische Getränke sind verboten.

5.11. Parkierungsvorschriften

Allfällig vorhandene Parkplätze stehen Veranstaltern gemäss Parkplatzkonzept zur Verfügung. Bei Veranstaltungen mit grossem Verkehrsaufkommen ist zwingend ein Parkierungs- und Verkehrsdispositiv (siehe auch Punkt 5.8) nötig. Aufwendungen der Gemeinde für spezielle Verkehrsbeschränkungen sowie Absperrungen werden dem Veranstalter mit einer Zusatzgebühr in Rechnung gestellt.

5.12. Schlüsselabgabe

Einmalige Nutzungen

Für die Öffnung der Räumlichkeiten kann ein Schlüssel frühestens zwei Werktage vor dem Anlass bei der Reservationsstelle abgeholt werden. Der Schlüssel ist ebenfalls spätestens zwei Tage nach dem Anlass wieder persönlich abzugeben.

Regelmässige Nutzungen

Vereinen / Institutionen, welche die Anlagen regelmässig benützen, kann allfällig durch die Abteilung Planung und Liegenschaften ein Schlüssel abgegeben werden (Person muss volljährig sein). Durch eine Anfrage kann kein Recht abgeleitet werden.

Der Empfänger bzw. der Gesuchsteller bestätigt den Empfang des Schlüssels mit seiner Unterschrift und akzeptiert damit folgende Punkte:

- Der Gesuchsteller ist verantwortlich, dass die abgemachten Benützungszeiten und Einschränkungen (Absatz 4) eingehalten und die Räumlichkeiten in ordentlichem Zustand verlassen werden.
- Der Schlüssel darf nur zu den für den Verein / die Institution vorgesehenen Zeiten und zum abgemachten Zweck benützt werden.

- Bei einem Verlust des Schlüssels trägt der Gesuchsteller die Kosten für das Auswechseln der Schliesszylinder (inkl. neue Schlüssel).
- Bei Austritt aus der Institution / dem Verein muss der Schlüssel bei der Abteilung Planung und Liegenschaften zurückgegeben werden. Der Schlüssel darf ohne Absprache und Unterschrift nicht intern weitergegeben werden.
- Bei einem Verstoss gegen das Benützungsreglement kann der Schlüssel sofort zurückgefordert werden.

6. Benützungsgebühren

Für die Benützung der Anlagen durch Dritte erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Die Ansätze sind im Anhang dieses Reglements festgehalten. Für kostenpflichtige Kurse werden von den Benützern zusätzliche Gebühren verlangt.

Für Veranstaltungen mit ausgewiesenem öffentlichem Charakter (gemäss Ziffer 2) darf nur ein Eintrittsgeld verlangt werden, wenn die gesamten Einnahmen zur Deckung der Unkosten oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Ortsansässigen Veranstaltern gemäss Ziffer 2 (Punkt 1-3), stehen die Räumlichkeiten kostenlos zu Verfügung. Von den diversen Kosten (gemäss Anhang) sind aber auch diese Nutzer nicht ausgeschlossen.

7. Feuerwerksverbot

Seit dem 1. April 2026 gilt in der Schweiz ein Feuerwerksverbot. Damit ist das Zünden von Feuerwerk und ähnlichen pyrotechnischen Gegenständen in öffentlich zugänglichen Räumen untersagt. Diese Regelung dient dazu, die Umweltbelastung zu reduzieren, die Lärmemission deutlich zu verringern und die Sicherheit von Mensch und Tier zu erhöhen. Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgt, da sie Auswirkungen auf die Nutzung öffentlicher Räume sowie auf die Durchführung von Veranstaltungen auf Gemeindegebiet hat.

8. Annullation

Annullationen haben schriftlich zu erfolgen. Die Annullationskosten sind im Anhang dieses Reglements festgehalten.

9. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt über die Reservationsstelle und ist in der geforderten Frist zu belegen.

10. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der veranstaltenden Benutzergruppe.

11. Schäden und Haftung

Die Benützung der Räumlichkeiten durch Dritte erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen aller Art haftet der Veranstalter bzw. der Gesuchsteller. Sämtliche Beschädigungen sind umgehend der Reservationsstelle zu melden. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen haftet nicht für Diebstähle.

12. Weitere Bestimmungen

Untervermietung und Weitergabe durch die Benutzer ist nicht gestattet.

13. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 6. Juli 2026 durch den Gemeinderat genehmigt und ersetzt alle früheren Ausgaben. Das Reglement tritt per 7. Juli 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin



Ruth Dettwiler

Geschäftsleiter



Claus Wiesli

Anhang

I. Benützungsgebühren:

Liegenschaft	Raum	Max. Anzahl Personen	Gebühren pro Tag	
			ortsansässige	Nicht ortsansässige
Schurterhaus	Saal 1. OG inkl. Küche	100	CHF 200	CHF 400
Feuerwehr- u. Unterhaltungsdienstge- bäude	Saal im Dachraum inkl. Küche	50	CHF 200	CHF 400
Clubraum Halsrüti	Clubraum inkl. Küche und Abstellraum	50	CHF 200	CHF 400

Reservierungen für vorzeitiges Aufstellen / Verlängerung für Abräumen (ca. ½ Tag)	CHF 50
--	--------

Diese Gebühren enthalten	- Raumbenützung inkl. Infrastrukturen gemäss Reservationsbestätigung - Wasser ab vorhandenen Anschlüssen - Beleuchtung, Strom ab vorhandenen Anschlüssen - Benützung Mobiliar und Einrichtungen gemäss Inventarlisten - Heizung - Anteil Grundreinigung - Mehrwertsteuer
-----------------------------	--

II. Diverse Kosten (alle Nutzergruppen):

Verkehrsdiskursiv	Mit der Gemeindeverwaltung abzuklären / Kosten nach Vereinbarung	
Entschädigung für zusätzlichen Reinigungsaufwand		CHF 85 pro Stunde
Zusätzlich notwendige Abfallentsorgung		CHF 30 pro 110-Liter Sack
Annulationskosten		
Nutzergruppe Ziffer 2, Punkt 4-5:		
– Absage 0-2 Woche vor dem Termin		ganze Benützungsgebühren
– Absage 3-4 Wochen vor dem Termin		50 % der Gebühren
– Absage bis 5 Wochen vor dem Termin		CHF 50
Nutzergruppe Ziffer 2, Punkt 2-3:		
– Absage 0-2 Woche vor dem Termin		CHF 50 pro Terminabsage

